

Liechtenstein inmitten der Neuordnung des internationalen Steuersystems

Globale Mindeststeuer Die Wege für die Einführung einer globalen Mindeststeuer sind geebnet. Die IFA Liechtenstein diskutierte dieses Thema mit hochkarätigen nationalen und internationalen Experten im Rahmen des Fachsymposiums vom 8. Juni 2022 im SAL in Schaan.

Den Auftaktvortrag des Fachsymposiums machte Martin Kreienbaum, Ministerialdirigent und Leiter der Unterabteilung für Internationales Steuerrecht im deutschen Bundesministerium der Finanzen in Berlin sowie Vorsitzender des Steuerausschusses und des Inclusive Framework gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, «BEPS») der OECD. Er hat das Projekt zur Mindestbesteuerung über die letzten Jahre hinweg begleitet und massgeblich vorangetrieben. Er berichtete über die wichtigsten Meilensteine und führte in die Funktionsweise der GloBE-Regeln ein.

Wichtigste Meilensteine

Die OECD- und G-20-Staaten verfolgen das Ziel der Einführung eines weltweit einheitlichen Regelwerkes zur Besteuerung von Gewinnen multinationaler Unternehmensgruppen mit einem effektiven Mindeststeuersatz von 15%. Damit soll der Steuerwettbewerb durch Niedrigsteuerstaaten eingeschränkt werden. Das von der OECD/G-20 eingerichtete Inclusive Framework on BEPS mit über 140 Mitgliedsstaaten, darunter auch Liechtenstein, erzielte im Oktober 2021 eine diesbezügliche politische Einigung. Die im Dezember 2021 veröffentlichten OECD-Mustervorschriften (sog. Global Anti-Base Erosion bzw. «GloBE» Regeln) sowie deren Kommentierung mit Anwendungsbeispielen beschreiben die Funktionsweise des Mindestbesteuerungsregimes und sind von den Gesetzgebern der jeweiligen Staaten in nationales Recht umzusetzen, sofern sich ein Staat für die Umsetzung der Mindestbesteuerung entscheidet.

Funktionsweise der GloBE-Regeln

Die GloBE-Regeln der OECD gelten für multinationale Unternehmens-

gruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. Für die konzernzugehörigen Geschäftseinheiten (bspw. Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten) eines jeweiligen Staates ist ein effektiver Steuersatz (Effective Tax Rate, «ETR») auf Basis einer eigens definierten Steuerbemessungsgrundlage («GloBE Income») zu berechnen. Liegt der ETR unter 15%, soll das Mindeststeuerniveau durch Erhebung einer «Top-up Tax» erreicht werden. Die «Top-up Tax» kann im Wesentlichen auf zwei Arten erhoben werden: die Income Inclusion Rule («IIR») oder, subsidiär, die Undertaxed Profits Rule («UTPR»).

Die IIR ist eine Art Hinzurechnungsbesteuerung: Hat der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft die GloBE-Regeln umgesetzt und wird der Gewinn einer Konzerneinheit in einem (Niedrigersteuer-) Staat mit einem effektiven Steuersatz von unter 15% besteuert, erhebt der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft die «Top-up Tax» in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlichen Steuerbelastung und dem Mindeststeuerniveau. Keine Steuererhebung durch den Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft erfolgt jedoch, wenn der (Niedrigersteuer-) Staat selbst eine nationale Mindeststeuer (sog. Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, «QDMTT») auf seine ansässigen Konzerneinheiten erhebt, die das notwendige Mindeststeuerniveau herstellt.

Greift die IIR nicht, weil bspw. der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft die GloBE-Regeln nicht umgesetzt hat, wird die Mindestbesteuerung durch Anwendung der UTPR durch den Ansässigkeitsstaat einer anderen Konzerneinheit erreicht, welcher die GloBE-Regeln umgesetzt hat. Eine UTPR kann bspw. in Form einer Verweigerung



IFA-Vorstand
Amanda Ess.
(Foto: ZVG)

der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zahlungen an niedriger besteuerte Konzerneinheiten ausgestaltet sein. Die UTPR in anderen Staaten greift jedoch wiederum nicht, wenn der (Niedrigersteuer-) Staat eine nationale Mindeststeuer erhebt.

Bestrebungen auf EU-Ebene

Auf Ebene der EU unterbreitete die Europäische Kommission im Dezember 2021 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung. Diese orientiert sich an den OECD-Mustervorschriften. Laut Martin Kreienbaum ist anzunehmen, dass der ECOFIN diese EU-Richtlinie in einer seiner nächsten Sitzungen erlässt. Daraufhin haben die EU-Mitgliedsstaaten die EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Auswirkungen auf die Schweiz

Dr. Frank Marty, Leiter Finanzen & Steuern und Mitglied der Geschäftsleitung des grössten Wirtschaftsdachverbandes der Schweiz, führte

aus, dass die Schweiz beabsichtigt, die globale Mindeststeuer umzusetzen. Hierzu bedarf es einer Änderung der Bundesverfassung, die einer Volksabstimmung unterzogen werden muss, welche Mitte 2023 stattfinden soll.

Laut Dr. Marty gibt es in der Schweiz jedoch einige Bedenken hinsichtlich des Mindestbesteuerungsprojektes. Schweizer Unternehmen stünden insb. vor der Frage, nach welchen Rechnungslegungsstandards das GloBE Income ermittelt werden soll, um allfällige Differenzen zwischen den in der Schweiz und nach den GloBE-Regeln vorgesehenen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie allfälligen Mehraufwand oder Mehrbelastungen zu vermeiden.

Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht sowie EU/EWR-Recht

Prof. Dr. Michael Tumpel und Ass.-Prof. Dr. Peter Bräumann vom Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Johannes-Kepler-Universi-

sität in Linz beleuchteten die Konformität der GloBE-Regeln mit nationalen verfassungsrechtlichen Prinzipien sowie den EU/EWR-Grundfreiheiten. Mit den Gerichtshöfen wird aus ihrer Sicht insb. zu klären sein, ob es gerechtfertigt ist, multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von EUR 750 Mio. höher zu besteuern, als jene mit einem Jahresumsatz von unter EUR 750 Mio. bzw. alleinstehende oder rein inländische Unternehmensstrukturen. Die EU plant aktuell daher bspw., auch rein nationale Unternehmensgruppen einer Mindeststeuer zu unterziehen, wenn sie die Umsatzschwelle erreichen.

Bedeutung für Liechtenstein

Prof. Dr. Martin Wenz von der Universität Liechtenstein zeigte auf, was die Einführung der Mindeststeuer in anderen Staaten für Liechtenstein bedeutet und wie Liechtenstein darauf reagieren kann. Für Liechtenstein erscheint wichtig, sich den Steuerzugriff auf die «Top-up Tax» zu sichern, damit das Steuersubstrat in Liechtenstein verbleibt. Dies kann durch Einführung einer nationalen Mindeststeuer nach den GloBE-Regeln (insb. einer QDMTT) erfolgen.

Podiumsdiskussion

«Sind wir auf dem Weg zu einem global harmonisierten Steuersystem und wollen wir das?» Diese Frage wurde im Rahmen der abschliessenden Podiumsdiskussion unter der Leitung von Martin A. Meyer, Präsident der IFA Liechtenstein und Managing Partner der WeTrust Group diskutiert. Am Panel nahmen auch Bernhard Büchel, Amtsstellenleiter der Steuerverwaltung Liechtenstein und Reto Nett, Vice President und Head of Corporate Tax & Transfer Pricing der Hilti Corporation in Schaan teil. Aufgrund des unterschiedlichen Zugangs der Teilnehmer zum Thema wurde in dieser Frage ein heterogenes Meinungsbild vertreten. Konsens bestand darüber, dass die Mindestbesteuerung eine Dynamik in die internationale Steuerwelt bringen wird, welche die Akteure vor neue Herausforderungen stellt. (pr)

ÜBER DIE EXPERTIN

Mag. Amanda Ess, BSc. ist Vorstandsmitglied der IFA Liechtenstein. Die IFA Liechtenstein ist die Vereinigung der im Steuerrecht tätigen Experten in Liechtenstein. Als zentrale Wissens- und

Netzwerkplattform dient sie der Steuerpraxis zum fachlichen Austausch über aktuelle Steuerthemen. Die IFA Liechtenstein hält Sie informiert und sichtbar. **Werden Sie Mitglied unter: www.ifa-fl.li.**

Die Traditionsmarke präsentiert sich mit Le Parfait Mousse ganz jung und hipp

Neues von Le Parfait: cremiger, luftiger, zarter

BENDERN Mit der Übernahme der Marke Le Parfait® holte sich die Ospelt Gruppe 2021 den bekanntesten Brotaufstrich der Schweiz ins Boot. Neue Rezepturen und innovative Ideen wurden nicht nur angekündigt, sondern auch realisiert. Mit der neuen Le Parfait Mousse hält die Ospelt Gruppe, was sie verspricht: Die Traditionsmarke Le Parfait kann auch ganz jung und hipp.

Le Parfait Mousse

In enger Zusammenarbeit der Entwickler Teams für Lebensmittel und Verpackungen hat die Ospelt Grup-

pe mit Le Parfait Mousse eine neue Generation des bekanntesten Brotaufstrichs der Schweiz entwickelt. Mit 85-g Verpackungen aus Aluminium, die zu 100% recycelbar sind, erweitert das Unternehmen das Sortiment um die brandneuen Rezepturen Poulet, Poulet pikant, Thon sowie die vegane Variante Curry. Natürlich gibt es auch Le Parfait Original in der neuen Form. Das verwendete Fleisch kommt dabei zu 100% aus der

Schweiz, der Thun entspricht der hohen MSC Qualität. Die Streichmenge von Le Parfait Mousse ist optimal ausgerichtet auf Kleinfamilien und Singlehaushalte, die Wert auf hohe Produktqualität, besten Geschmack und natürliche Zutaten legen. Herausragend bei Le Parfait Mousse sind zudem die Cremigkeit und die hohe Streichfähigkeit.

Wer die Ospelt Gruppe kennt, weiss, dass Produktinnovationen einen hohen Stellenwert einnehmen. So war es schon

bei der Übernahme von Le Parfait von Nestlé Schweiz klar, dass Le Parfait weiterentwickelt werden soll. Philipp Ospelt, Head of Marketing, meinte damals: «Wir sehen grosses Potenzial, wollen die Marke modern positionieren, neue Rezepturen sowie saisonale und vegane Varianten entwickeln.» Die Ospelt Gruppe hält also, was sie verspricht. Die Produkte sind platziert. In den Coop Regalen ist das Sortiment von Le Parfait Mousse jetzt schon erhältlich. (pr)

Mehr dazu auf www.leparfait.ch.



ANZEIGE

Mehr Zeit fürs Kerngeschäft. Jetzt auf die QR-Rechnung umstellen.



www.llb.li/qr-rechnung

Liechtensteinische
Landesbank 1861
Tradition trifft Innovation.